

13. Februar 2025

## Nach dem Etappensieg vor dem Bundesverwaltungsgericht **VaOS fordert Gerechtigkeit für OsteopathInnen mit ausländischem Diplom**

**In dem neuen Urteil vom 31.01.2025 hält das Bundesverwaltungsgericht fest: Das SRK muss auf ein Anerkennungsdossier mit deutscher Osteopathie-Ausbildung eintreten.**

**Seit Jahren weigert sich das Schweizerische Rote Kreuz, auf Gesuche von Osteopathinnen und Osteopathen einzutreten, die ihre Master-Ausbildung im nahen Ausland absolviert haben. In einem gestern Mittwoch publizierten Urteil mit Signalwirkung macht das BVGer Schluss mit dieser Vorgehensweise und verpflichtet das Rote Kreuz dazu, auf ein Anerkennungsgesuch inhaltlich einzutreten. Die Praxis des SRK sei «widersprüchlich» und «so nicht haltbar», heisst es im Urteil. Die Vereinigung der akademischen Osteopathinnen und Osteopathen der Schweiz (VaOS) verlangt, dass die Übergangsfrist für die Betroffenen verlängert wird und das SRK sofort zu einer pragmatischen Lösung der Anerkennung ausländischer Diplome findet.**

Seit dem 1. Februar 2025 brauchen OsteopathInnen, die ihre Ausbildung im Ausland erlangt haben, eine offizielle Anerkennung. Diese erteilt das SRK im Auftrag des Bundes. Weil das Rote Kreuz eine ausgesprochen harte Linie fährt, sind zum Stichdatum Hunderte von Berufsleute, die im Ausland studiert haben, ohne Bewilligung.

Zahlreiche Gerichtsverfahren sind noch hängig. Nun hat das BVGer einen wegweisenden Entscheid gefällt: Es hat das Rote Kreuz angewiesen, das Gesuch einer Osteopathin, die über einen deutschen Masterabschluss und eine Heilpraktiker-Bewilligung verfügt, materiell zu prüfen. Aus dem Urteil geht hervor, dass sich das SRK die Sache bisher deutlich zu einfach gemacht hat. Denn gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EU muss ein ausländischer Bildungsabschluss anerkannt werden, wenn er gleichwertig ist. Das Rote Kreuz hat sich in zahlreichen Fällen geweigert, diese Gleichwertigkeit auch nur zu prüfen. Begründung: Man könne die Osteopathie-Ausbildung in Deutschland, aber auch in Ländern wie Österreich, Belgien oder Italien ohnehin nicht mit jener in der Schweiz vergleichen.

## **SRK muss gesamte Ausbildung und Berufserfahrung berücksichtigen**

Für das Gericht genügt «eine derart pauschale Eventualbegründung im Rahmen eines Nichteintretensentscheids» keineswegs. Vielmehr müsse das Rote Kreuz für eine sachgerechte Beurteilung «die gesamte Ausbildung und Berufserfahrung» der Bewerberin berücksichtigen. Diese ganzheitliche Prüfung hat das SRK in zahlreichen Fällen unterlassen – auch im Fall der Osteopathin mit deutschem Diplom. Dies veranlasste das Bundesverwaltungsgericht zu einer ungewöhnlichen scharfen Rüge: Es sei «zumindest widersprüchlich», jedenfalls «so nicht haltbar», wenn das SRK davon ausgehe, dass es in Deutschland keine fachlichen Vorgaben für den Studiengang gebe. Das Rote Kreuz müsse jetzt das Gesuch der Osteopathin «umfassend» und «mit der erforderlichen Tiefe» prüfen.

## **Die VaOS fordert das SRK zur Kurskorrektur auf**

Die VaOS hat Behörden und Politik wiederholt auf die Missstände beim Anerkennungsprozess hingewiesen. Umso mehr freut sich VaOS-Präsident Jesse De Groodt über die sehr deutlichen Worte des Gerichts: «Jetzt ist es höchste Zeit, zu einem zügigen, fairen und pragmatischen Anerkennungsprozess zu finden.»

Die wichtigste Forderung der VaOS: Der Bund muss die gesetzliche Übergangsfrist für Osteopathinnen und Osteopathen mit ausländischen Diplomen verlängern. Denn noch immer sind viele Anerkennungsverfahren hängig – auch vor dem Bundesgericht. Die Fristverlängerung liege auch im Interesse der Patientinnen und Patienten, sagt Jesse De Groodt. «Es kann nicht sein, dass erfahrene Berufsleute wegen bürokratischer Hürden ihre Praxen schliessen müssen, obwohl es in der Deutschschweiz viel zu wenig OsteopathInnen gibt.»

*Weitere Informationen:*

*Jesse De Groodt, Präsident VaOS*

*([j.degrootd@vaos.ch](mailto:j.degrootd@vaos.ch), heute ab 18:00 Uhr, morgen ganztags: +41 79 307 42 04)*

*Manuela Meier, Vizepräsidentin VaOS ([m.meier@vaos.ch](mailto:m.meier@vaos.ch))*

*Philipp do Canto, Rechtsanwalt und Rechtsvertreter des VaOS*